



maxblue Nutzungsbedingungen zu Direct Trade

Stand: 15/01/2021

§ 1 Leistungsumfang

(1) Direct Trade ist eine Anwendung in dem unter dem Namen „maxblue“ geführten beratungsfreien Online-Brokerage-Angebot der Deutsche Bank AG (nachfolgend die „Bank“). Sie ermöglicht den Kunden, über die Bank als Kommissionärin außerhalb organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF) online Wertpapiere von ausgewählten Handelspartnern zu kaufen oder an diese zu verkaufen (sog. Handel außerhalb organisierter Märkte).

(2) Die Bank kann Direct Trade jederzeit weiterentwickeln, verändern oder einstellen und bei sachlichen Gründen die Nutzungsmöglichkeiten für einzelne Kunden zeitweise oder vollumfänglich einschränken oder unterbinden. Ein Anspruch des Bankkunden auf Nutzung von Direct Trade besteht nicht.

§ 2 Orderprozess

(1) Bei Direct Trade stellen von der Bank ausgewählte Handelspartner den Kunden auf Anfrage zu konkreten Wertpapieren aktuelle Kurse. Die Handelspartner sind berechtigt, die Kurse jederzeit zu aktualisieren. Der Kunde kann sich die aktualisierten Kurse anzeigen lassen.

(2) Der Kunde beauftragt die Bank (nach Eingabe der TAN) durch Anklicken des entsprechenden Buttons (z. B. „Kaufen“ oder „Verkaufen“) rechtsverbindlich, als Kommissionärin im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden mit dem Handelspartner über das zuvor vom Kunden ausgewählte Wertpapier einen Kauf- bzw. Verkaufsvertrag zum angezeigten oder zu einem für ihn besseren Kurs zu schließen. Ist für das ausgewählte Wertpapier die Deutsche Bank AG der angezeigte Handelspartner, ist sie berechtigt das Kommissionsgeschäft durch Selbsteintritt auszuführen.

(3) Die Bank wird nach Erteilung des Auftrags gemäß Abs. 2 binnen weniger Sekunden beim Handelspartner den aktuellen verbindlichen Handelskurs abfragen. Sofern dieser Kurs dem Kurs entspricht, der dem Kaufauftrag zugrunde liegt, wird die Bank den Auftrag ausführen. Andernfalls wird sie den Kunden unverzüglich informieren und ihn auffordern, seinen Auftrag durch Anklicken des entsprechenden Buttons (z. B. „Kaufen“ oder „Verkaufen“) auf der Basis eines aktualisierten Kurses neu zu erteilen.

(4) Mit seinem unter Ziff. 2 Abs. 2 dargestellten rechtsverbindlichen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag erteilt der Kunde der Bank zugleich eine ausdrückliche Einzelweisung (vgl. Nr. 1.3 der „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Bereich Private, Wealth & Commercial Clients“), ein Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme oder organisierter Handelssysteme (OTF) für ihn zu tätigen, sowie einen Auftrag zur sofortigen Orderausführung.

(5) Bei nicht unerheblichen Störungen des unter Ziff. 2 Abs. 1 bis 3 beschriebenen Orderprozesses erteilt der Kunde seine Aufträge unverzüglich über die organisierten Märkte und multilateralen Handelssysteme. Die Bank wird den Kunden über das Vorliegen solcher Störungen informieren.

§ 3 TAN-Eingabe, Session-TAN

(1) Der Kunde hat vor Ordererteilung eine TAN einzugeben. Durch die frühzeitige TAN-Eingabe werden sämtliche nachfolgenden Direct-Trade-Transaktionen innerhalb der Direct-Trade-Anwendung bis zur erstmaligen Orderausführung oder -ablehnung autorisiert und legitimiert. Besonderheiten gelten für die Session-TAN gemäß Ziff. 3 Abs. 2.

(2) Bei der Session-TAN-Eingabe handelt es sich um eine einmalige TAN-Eingabe, durch die sämtliche nachfolgenden Direct-Trade-Transaktionen bis zum Verlassen der gesamten Online-Sitzung, also bis zum Log-out der jeweiligen gesamten Online-Banking-Anwendung, autorisiert und legitimiert werden, ohne dass es hierbei zu weiteren TAN-Anforderungen oder -Bestätigungen kommt. Die Gültigkeit der Session-TAN ist auf 24 h begrenzt.

§ 4 Handelspartner

(1) Die einzelnen Handelspartner können Wertpapiere nach eigenem Ermessen in ihr Angebot zum Direct-Trade-Handel einführen und (auch untertätig) aus ihrem Angebot herausnehmen. Die Handelspartner geben die Handelszeiten für die in ihrem Handelsangebot befindlichen Wertpapiere vor.

(2) Eine Rechtspflicht zur Kursstellung besteht nicht. Die Handelspartner können die von ihnen gestellten Kurse jederzeit aktualisieren. Sie sind berechtigt, ihre Kurse im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen jederzeit zurückzuziehen. Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, Kundenaufträge auszuführen, die über die Standardmarktgröße bzw. das für das Finanzinstrument typische Geschäftsvolumen hinausgehen.

(3) Den Ausführungsgeschäften der Bank mit den Handelspartnern liegen individuelle Kooperations- und Rahmenverträge zugrunde, die – neben den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Usancen des Wertpapierhandels am Ausführungsplatz – die Einzelheiten der Geschäftsanbahnung und des Geschäftsabschlusses zwischen der Bank und dem Handelspartner im Rahmen von Direct-Trade regeln.

§ 5 Mistrade-Regelung

(1) Die individuellen Kooperations- und Rahmenverträge für Direct-Trade-Kommissionsgeschäfte mit den Handelspartnern sehen u. a. auch sogenannte Mistrade-Regelungen vor. Aufgrund dieser Regelungen steht den Parteien des Kommissionsgeschäfts unter bestimmten Voraussetzungen ein nachträgliches vertragliches Aufhebungsrecht hinsichtlich des Kommissionsgeschäfts zu; in der Regel, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund von bestimmten technischen Fehlern oder bestimmten Fehlern bei der Eingabe oder Preisermittlung erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht und das Aufhebungsrecht gegenüber dem Vertragspartner innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht wird. Durch das Mistrade-Recht wird das bereits abgeschlossene, zunächst rechtswirksame und u. U. auch schon bestätigte Wertpapiergeschäft nachträglich wieder storniert bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts aufgehoben.

(2) Die Bank veröffentlicht die unterschiedlichen Mistrade-Regelungen der individuellen Kooperations- und Rahmenverträge mit den einzelnen Handelspartnern online auf der Homepage der Bank.

§ 6 Kosten

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung über die damit im Zusammenhang stehenden voraussichtlichen Kosten zu informieren. Damit soll der Kunde in die Lage versetzt werden, die Kosten und Risiken, die mit der Wertpapierdienstleistung verbunden sind, besser einzuschätzen.

Im Bereich Direct Trade informiert die Bank den Kunden sowohl über die voraussichtlichen einmaligen Kosten als auch über die zu erwartenden laufenden Kosten, die mit dem Erwerb des gewünschten Wertpapiers verbunden sind. Dazu gehören die Kosten des Produkts, die Kosten der Dienstleistung sowie etwaige Kosten Dritter. Ferner informiert die Bank den Kunden über möglicherweise anfallende Verkaufskosten und über die Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit dem Wertpapier üblicherweise erhält oder gewährt, sowie etwaige an den Kunden ausgekehrte Zuwendungen Dritter. Schließlich enthält der Kostenausweis eine Darstellung, wie sich die angenommenen Kosten auf eine mögliche Rendite auswirken. Die angezeigte Kosteninformation wird jeweils individuell erstellt und bezieht sich auf das vom Kunden gewählte Finanzinstrument.

Die Kosten werden jeweils für das vom Kunden gewählte Wertpapier unter Berücksichtigung des Ordervolumens und auf Basis desjenigen Quotes ermittelt, der nach Eingabe von WKN und Stückzahl als Erstes von einem Handelspartner übermittelt wird. Dieser Kurs kann von den nach einer Aktualisierung der Kursanfrage angezeigten Kursen abweichen.

Die Kosteninformation stellt die Bank dem Kunden vor Ordererteilung elektronisch sowie nach Ordererteilung nochmals auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Ergänzend gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 7 Produktinformationen

Beim Vertrieb von Investmentanteilscheinen und strukturierten Finanzinstrumenten ist die Bank gesetzlich verpflichtet, dem Erwerber vor Vertragsabschluss bestimmte Verkaufsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies sind bei Investmentanteilscheinen die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt nebst Vertragsbedingungen und die aktuellen Rechenschaftsberichte (Jahresbericht/Halbjahresbericht) und bei strukturierten Finanzinstrumenten das Basisinformationsblatt.



Im Bereich Direct Trade stellt die Bank dem Kunden diese Informationen nach Eingabe der Wertpapierkennnummer/ISIN und der gewünschten Stückzahl sowie ausgeführter Kauf-/Verkaufsanfrage in elektronischer Form zum Abruf zur Verfügung. Der Kunde kann die Informationen über ein Icon und/oder einen Link in der Tradingmatrix abrufen. Sie stehen dem Kunden unter www.deutsche-bank.de/pib auch nach Erteilung der Order weiter zur Verfügung und können damit jederzeit abgerufen, ausgedruckt und/oder gespeichert werden.

Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen Produktinformationen wesentliche Hinweise auf die mit dem Erwerb verbundenen Risiken geben. Die Bank empfiehlt dem Kunden daher dringend, die Informationen rechtzeitig vor Ordererteilung abzurufen und zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen.

§ 8 Zielmarkt des Produkts

Die Bank ist seit dem 03.01.2018 gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarkts zu beurteilen. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welchen Kunden sich ein Finanzinstrument richtet.

Der Kunde kann die Informationen zum Zielmarkt des jeweiligen Produkts über das Icon „Zielmarkt“ in der Tradingmatrix abrufen.

Bei der Ausführung von Kaufaufträgen in Finanzinstrumenten im Bereich Direct Trade wird die Bank ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen. Sollte der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung nicht im Zielmarkt sein, ist die Ausführung von Kaufaufträgen nicht möglich.

Die Bank gibt in diesem Zusammenhang keinerlei Empfehlung zum Kauf eines Finanzinstruments ab. Eine Prüfung, ob das gewählte Finanzinstrument für den Kunden geeignet ist, findet nicht statt.

§ 9 Transaktionspreise

Es gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 10 Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die weiteren (Sonder-)Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Produkte, Leistungen, Zugangswege etc.